voorzienings In- en verkoopbureau (V.I.B.) bereitzustellen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die niederländische Interventionsstelle ist im Besitz von Weichweizenvorräten aus dem vorigen Wirtschaftsjahr.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 genannten Voraussetzungen für die Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind, die das Königreich der Niederlande im Laufe der Monate Januar und Februar 1970 durchzuführen beabsichtigt. Hierbei sollen aus 1 600 Tonnen Weichweizen verarbeiteter Grieß aus den Beständen der niederländischen Interventionsstelle (V.I.B.) bereitgestellt und von den Häfen Amsterdam oder Rotterdam aus verschifft werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 6. Januar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

zur Änderung ihrer Entscheidung vom 18. März 1969 über die Ernennung von tierärztlichen Sachverständigen, die mit der Erstattung von Gutachten über Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe beauftragt werden können

(70/72/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (1), letztmalig geändert durch die Richtlinie des Rates vom 6. Oktober 1969 (2),

gestützt auf die Richtlinie der Kommission vom 13. Mai 1965 zur Regelung des Verfahrens bei der Erstattung von Gutachten betreffend die amtliche Zulassung von Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit Entscheidung vom 18. März 1969 (4) die tierärztlichen Sachverständigen ernannt, die mit der Erstattung von Gutachten über Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe beauftragt werden können.

In Artikel 1 der vorerwähnten Entscheidung der Kommission sind in einer Liste die Sachverständigen aufgeführt, die auf Vorschlag der Mitgliedstaaten und mit ihrem Einverständnis zu tierärztlichen Sachverständigen, die mit der Erstattung von Gutachten beauftragt werden können, ernannt worden sind.

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 6. Mai 1969 mitgeteilt, daß sich die Anschrift des in der Liste aufgeführten Sachverständigen Dr. Orlopp geändert hat.

Die Ständige Vertretung Belgiens bei den Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 8. Mai 1969 mitgeteilt, daß der ernannte Sachverständige Dr. Sprengers verstorben ist; sie hat vorgeschlagen, daß Dr. Bruyneel an seine Stelle treten soll; Dr. Bruyneel hat sich mit dieser Ernennung einverstanden erklärt.

Die vorerwähnte Entscheidung vom 18. März 1969 muß daher geändert werden —

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(2) ABl. Nr. L 256 vom 11. 10. 1969, S. 5.
(3) ABl. Nr. 93 vom 29. 5. 1965, S. 1607/65.
(4) ABl. Nr. L 88 vom 11. 4. 1969, S. 9.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Inspecteur du commerce des viandes, Dr. Bruyneel, belgischer Nationalität, wird als Sachverständiger ernannt und tritt an die Stelle des verstorbenen Dr. Sprengers.

Artikel 2

Die in Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 18. März 1969 enthaltene Liste wird wie folgt geändert:

a) der Name des Dr. Sprengers wird gestrichen;

b) in die Liste wird entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Name des Dr. Bruyneel unter Hinzufügung von Angaben über Dienststellung und Nationalität aufgenommen;

c) die Amtsbezeichnung des deutschen Sachverständigen Dr. Orlopp wird wie folgt geändert: „Leitender Veterinärdirektor — Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg."

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 über Dauerausschreibungen vorgesehene fünfzehnte Einzelausschreibung

(Nur der französische, der deutsche und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/73/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2183/69 (6), haben die Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Butter ein Dauerausschreibungsverfahren durchgeführt.

Diese Ausschreibung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2181/69 (8). Artikel 11 dieser Verordnung sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis unter Berücksichtigung der für jede Einzelausschreibung erhaltenen Angebote festgesetzt wird.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 16.
(6) ABl. Nr. L 276 vom 1. 11. 1969, S. 52.
(7) ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 276 vom 1. 11. 1969, S. 49.